# IV. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

51. Arteil vom 4. Mai 1906 in Sachen Stauffer, Rl. u. Ber.=Rl., gegen Süscher, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Form der Berufung: Inhalt der Berufungsanträge. Art. 67 Abs. 2 OG.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

- A. Durch Urteil vom 3. März 1906 hat die Polizeikammer des Appellations= und Kassationshofes des Kantons Bern erskannt:
- 1. Das Begehren ber Zivilpartei um Attenkompletation wird abgewiesen;
- 2. Die Zivilpartei Johann Stauffer wird mit ihren Entschädisgungsansprüchen abgewiesen.
- B. Gegen bieses Urteil hat ber Kläger rechtzeitig bie Berufung an bas Bundesgericht eingelegt. Die Berufungsantrage lauten :
- 1. Es sei das Urteil der Polizeikammer vom 3. März 1906 in seinem ganzen Umfange zu kassieren;
- 2. Es sei sofort eine zweite Untersuchung durch ein unparteiisches Untersuchungsamt einzuleiten; —

#### in Erwägung:

Nach Art. 67 Abs. 2 OS ift in der Berusungserklärung anzugeben, "inwieweit das kantonale Urteil angesochten wird und welche Abänderungen beantragt werden". Die Berusung muß danach auf materielle, d. h. in der Sache selbst ergehende Absänderungen des angesochtenen Urteils gerichtet sein und vom Bundesgericht Juspruch materieller Nechtsbegehren verlangen, die den Erlaß eines Haupt- und Endurteiles ermöglichen. Eine Ausenahme von diesem in der Praxis des Bundesgerichts stets sestzgehaltenen Satz (vergl. BGE 28 II 179 f., 391) bedeutet es nicht, daß ein Antrag, der lediglich Entscheid über eine Einrede und Rückweisung zum Erlaß des Endurteiles verlangt, als zu-

tässig erklärt wird für Fälle, in benen eine Endentscheidung in der Sache selbst für das Bundesgericht gar nicht möglich wäre, weil die letzte kantonale Instanz den Prozeß nur in einzelnen Punkten beurteilt und z. B. die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation oder Versährung abgewiesen hat, ohne sie im übrigen materiell zu erledigen. (Vergl. Revue 23 Nr. 50 u. 51; VSE 31 II 163 E.4.) In solchen Fällen ist ein Antrag auf Veurteilung nur dieser Einrede und Rückweisung der Sache statthaft, ja einzig möglich; ein solcher Antrag erfüllt aber ebenfalls das Ersordernis eines Verusungsantrages im Sinne des Art. 67 Abs. 2 DG, da immerhin eine materielle Abänderung verlangt wird, die den Endentscheid ermöglicht. Dagegen genügt ein Antrag auf Aussehung des angesochtenen Urteils und Veweisergänzung, Aktenvervollsständigung u. s. w. den Ersordernissen eines Verusungsantrages nicht; —

#### erfannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

# 52. Arteil vom 11. Mai 1906 in Sachen Seh, Bekl. u. Ber.-Rl., gegen Widmer, Kl. u. Ber.-Bekl.

Unzulässigkeit der Berufung wegen Anwendbarkeit kantonalen Rechts; Besitzerwerb auf Grund ehelicher Vormundschaft und Schenkung.
— Einrede der abgeurteilten Sache und der mehreren Streitgenossen.
— Einrede der Unzulässigkeit einer Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG: Inkompetenz der Gerichte. — Art. 75 BZP in Verbindung mit Art. 85 OG: das Verfahren ist nicht auszusetzen, wenn das Bundesgericht inkompetent ist.

## Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Die verstorbene Mutter bes Klägers und Berufungsbeklagsten, Elise Heß geb. Dehen, hatte in zweiter Ehe ben Beklagten und Berufungskläger geheiratet. Nach ihrem Tode wurde infolge Ausschlagung der Erbschaft die konkursamtliche Liquidation über ihren Nachlaß eröffnet. In dieser konkursamtlichen Liquidation

trat auch der Kläger als Gläubiger auf. Um 4. Mai 1900 trat die Konkursverwaltung im Sinne von Art. 260 SchKG an den Kläger, den Beklagten und einen dritten "Gläubiger" ab: "Sämtliche Massarchte in Bezug auf Rücksorderung der angeb"lich im Besitze Unberechtigter sich befindlichen Suthaben der Ge"meinschuldnerin, bestehen solche in was sie wollen." Dieser Abtretung war die Bemerkung beigefügt, die zedierten Rechtsansprüche seien hauptsächlich gegen die drei Zessionare selber gerichtet.

B. Gestügt auf biese "Abtretung" klagte Widmer gegen Heg auf Herausgabe verschiebener Mobilien und auf Bezahlung von 16,325 Fr., welcher Beirag sich folgendermaßen zusammensete: Barerlös aus dem Verkauf eines der Frau des

Insoweit auf Herausgabe verschiedener Mobilien gerichtet, wurde die Klage vom Obergericht des Kantons Luzern teilweise gutgeheißen. In Bezug auf den Posten von 3325 Fr. wurde sie abgewiesen, in Bezug auf die Posten von 8000 Fr. und 5000 Fr. dagegen gutgeheißen, immerhin, was den Posten von 5000 Fr. betrifft, unter Wahrung des Rechts des Beklagten, "allfällig von "ihm bezahlte Lebensversicherungsprämien in gesondertem Versah"ren vom Kläger zurück zu verlangen."

C. Gegen das am 30. Januar 1906 ergangene obergerichtliche Urteil hat der Beklagte bezüglich der Posten von 8000 Fr. und 5000 Fr. rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bunsbesgericht ergriffen mit dem Antrag: "Es sei die Klage Widmers "mit Bezug auf beide Forderungen ganz, event. bis zum Betrage "der Hälfte abzuweisen."

Der Berufungserklärung ist folgende Bemerkung beigefügt: "Der Berufungskläger behauptet, daß der Streit über Gültabire"tungen und die Abtretung der Lebensversicherungspolice unter
"Anwendung von eidgenössischem (schweiz. Obligationenrecht) und
"nicht nach kantonalem Recht zu entscheiden sei."

Ferner erflart ber Berufungeflager in einem "Nachtrag", ber

Berufungsbeklagte sei am 26. März 1906 gestorben, und es sei das beneficium inventarii ausgekündigt, mit Frist für Ausschlagung der Erbschaft bis 26. Mai 1906; die Aktenversendung an das Bundesgericht könne daher nach Ansicht des Berufungsklägers erst erfolgen, wenn die Erbschaft angetreten sei; für den Fall der Ausschlagung der Erbschaft wahre sich der Berufungskläger "alle Rechte gegen wen immer es sei";

### in Erwägung:

1. Der Beklagte und Berufungskläger sicht das vorliegende obergerichtliche Urteil nur insoweit an, als er zur Bezahlung des Gegenwerts dreier Gülten und einer Lebensversicherung verurteilt worden ift.

Was den 8000 Fr. betragenden Gegenwert der drei Gülten betrifft, so itt der Beklagte zur Bezahlung desfelben aus dem Grunde verurteilt worden, weil die betreffenden Gulten f. 3. von ber Gemeinschuldnerin, der verftorbenen Shefrau des Betlagten, beren Rechte der Rläger nach Art. 260 SchRG geltend zu machen befugt sei, in die Ghe gebracht worden und während der Dauer ber Gbe für 8000 Fr. verkauft worden seien, wobei der Beklagte die Kaufpreisquittung unterzeichnet habe; daraus durfe geschlossen werden, daß der Beklagte felbst, wie es kraft ehelicher Vormund= schaft seine Befugnis gewesen sei, ben Erlos ber Gulten gur Sand genommen habe. Daß einer ber in § 21 des Gesetzes über die eheliche Vormundschaft aufgezählten Fälle vorliege, wo der Che= mann ausnahmsweise von ihm behändigtes Frauengut nach Beendigung der ehelichen Vormundschaft nicht herauszugeben habe, fei nicht dargetan und auch sonst nicht anzunehmen; also muffe ber Beklagte die 8000 Fr. gemäß ber Hauptbestimmung bes gi= tierten Art. 21 des Gesetzes über die ebeliche Vormundschaft ber= ausgeben.

Wieso hier eidgenössisches Recht verletzt sein könnte, ist unerstindlich. Nicht nur ist der Beklagte tatsächlich auf Grund des kantonalen Rechts zur Bezahlung der 8000 Fr. verurteilt worden, sondern es war auch nur kantonales Recht (nämlich das kantonale Chegüterrecht) anzuwenden; denn es ist Sache des kantonalen Rechts, zu bestimmen, ob und inwieweit der Ehemann für Bermögensobjekte haktet, welche er in seiner Eigenschaft als Inhaber der ehelichen Bormundschaft in Besitz genommen hat;

407

und zwar richtet sich auch die Frage, ob die betr. Vermögens= objette feiner Zeit in ben Befit bes Chemannes gefommen seien. ausschlieflich nach kantonalem Recht; es handelt sich ja nicht um ben zum GigentumBerwerb im Sinne bes schweiz. Dbligationen= rechts (Art. 199 ff.) erforderlichen Besitherwerb infolge freiwilli= ger Tradition, sondern um denjenigen Besitzerwerb, welchen der Chemann auf Grunt seiner ebelichen Vormundschaft beanfpruchen fann.

A. Entscheidungen des Bundesgerichts als oberster Zivilgerichtsinstanz.

- 2. Gang analog verhält es fich mit dem Gegenwert der Lebens= versicherung von 5000 Fr. Auch zum Ersate biefes Bermögens= wertes ist der Beklagte einzig und allein deshalb verurteilt wor= ben, weil feststehe, daß die Chefrau die betr. Police in die Che gebracht und daß der Beklagte bei der von beiden Chegatten ge= meinsam vorgenommenen Beräußerung der Police beren Gegen= wert bezogen habe und feiner der in § 21 des Gesehes über die eheliche Vormundschaft aufgezählten Saftbefreiungsgrunde vorliege. Die vom Beklagten allegierte, zwischen ihm und feiner Chefrau im Sabre 1890 abgeschlossene "Übereinfunft", wonach die Ber= ficherungssumme ihm zufallen follte, erklärt der kantonale Richter ebenfalls auf Grund des kantonalen Rechts (fei es des Erbrechts, weil eine Schenfung von Todes wegen vorliege, sei es des Schenkungsrechts in Berbindung mit den Beftimmungen über die Handlungsfähigkeit der Chefrauen) als ungultig. Auch in dieser Hinsicht ist das kantonale Urteil vom Bundesgerichte nicht ju überprüfen.
- 3. Nun hatte ber Beklagte in seiner Rechtsantwort allerdings u. a. behauptet, es habe ihm auch ein direkter Anspruch an der Bolice zugeftanden, indem dieselbe auf seinen Namen gelautet habe. Allein da es sich hiebei genau genommen um eine Bestreitung ber Frauengutsqualität ber Berficherungsforderung handelt und der kantonale Richter feststellt, daß die Police von der Frau in die She gebracht worden war, so beruht das angesochtene Urteil auch in diefer Beziehung auf der Anwendung bes einschlägigen kantonalen Rechts. Übrigens konstatiert das Obergericht, dag bie betreffende Police "gang allgemein auf den Inhaber" laute, eine Reftstellung, welche nicht nur nicht attenwidrig ift, sondern auch dem Texte der in Abschrift bei den Aften liegenden Police durchans entspricht.

- 4. Endlich hatte der Beklagte vor den kantonalen Instanzen noch die Einreben der "abgeurteilten Sache", der "mangelnden Aftivlegitimation" und "der mehreren Streitgenoffen" erhoben. Ob er auch noch in der Berufungkinstanz an diesen Einreden festhalten wollte, ift zweifelhaft. Denn dieselben bezogen fich auf fämtliche vor den kantonalen Instanzen verfochtenen Streitpunkte: hatte also ber Beklagte gehofft, in ber Berufungeinstang mit ben= selben durchzudringen, so hätte er wohl die Berufung bezüglich fämtlicher Streitpunkte ergriffen, was er aber eben nicht getan bat. Wie immer es fich jedoch hiemit verhalten mag, auf alle Fälle ist bas Bundesgericht als Berufungsinftang zur Beurteilung diefer Einreden inkompetent. Denn auf die "Einrede der abgeur= teilten Sache" ist aus Grunden des fantonalen Prozegrechtes nicht eingetreten worden; die "Einrede der mangelnden Aftiv= legitimation" richtete sich in Tat und Wahrheit gegen die Zuläs= figkeit der Abtretung im Sinne von Art. 260 Schke, ein Bunkt, welcher nicht ber Kompetenz der Gerichte, sondern derjenigen der Aufsichtsbehörden untersteht: und die "Einrede der mehreren Streitgenoffen" ift nicht eine materiellrechtliche, sondern eine prozefrechtliche und daber ebenfalls nach kantonalem Recht zu beur= teilende Ginrede.
- 5. Handelt es sich somit im vorliegenden Falle ausschließlich um Fragen, zu beren Beurteilung das Bundesgericht als Berufungeinftang inkompetent mare, fo kann auf die Berufung nicht eingetreten werben. Und da hieran weder eine allfällige Wieder= aufnahme des Prozesses seitens der Erben des angeblich verftor= benen Klägers und Berufungsbeklagten (in diefer Beziehung liegt nur eine unbelegte Behauptung des Beflagten und Berufungs: flägers vor), noch ein Bergicht der Erben auf die Biederauf= nahme des Prozesses etwas andern konnte, und daher das Wieberaufnahmeverfahren gemäß Art. 75 ABO und 85 DG im vorliegenden Kalle eine unnüte Weiterung bedeuten würde, so ist schon jest, und ohne Rudficht auf den vom Berufungstläger be= haupteten Tod des Berufungsbeklagten, ber Nichteintretensbeschluß zu erlaffen; --

beichloffen:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.